



REACH-Zulassungsverfahren

Positionspapier der
Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC)
über die Auswirkungen des Zulassungsverfahrens gemäß der europäischen
Verordnung zu REACH

Frankfurt am Main, 01. März 2013

Die Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) als Vertreter der deutschen, österreichischen und schweizerischen Chemiefaserhersteller nimmt in Fragen der Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens gemäß der europäischen REACH-Verordnung folgende Positionen ein:

Die IVC und ihre Mitglieder unterstützen die in der REACH-Präambel genannten gleichrangigen Ziele: Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit, Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

Im Laufe der letzten Jahre wurden viele Erfahrungen zur Erfüllung der REACH-Auflagen gesammelt, um die oben genannten Ziele zu erreichen, beginnend bei der Phase der Vorregistrierung von Stoffen bis hin zur fristgerechten Einreichung von Registrierdossiers. Der fortschreitende Prozess entlang der verschiedenen in REACH vorgegeben Etappen, angefangen bei den zeitlich gestaffelten Terminen für die Registrierung bis zur Zulassung, lässt zunehmend erkennen, dass die oben genannten Ziele nicht mehr gleichrangig im Fokus von REACH stehen, sondern sich vornehmlich zu Lasten des Ziels der Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verschieben. Dabei erodiert nicht nur das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, sondern es wird vielmehr die noch vorhandene Wettbewerbsfähigkeit der in Europa produzierenden Firmen geschwächt.

Letztgenannter Punkt offenbart sich deutlich mit Blick auf das in REACH beschriebene Zulassungsverfahren und äußert sich wie folgt.

Eine Reihe von Stoffen, deren Anwendung jetzt bzw. zukünftig unter die Zulassungspflicht fällt bzw. fallen könnte, wird bei der Herstellung und Weiterverarbeitung von Chemiefasern verwendet. Dabei unterliegen die aus dem Produktionsverfahren resultierenden Chemiefasern selbst nicht der Zulassungspflicht, sondern werden als Erzeugnis nach Artikel 7 bzw. Artikel 33 der REACH-Verordnung nur mit mengen- und konzentrationsabhängigen Meldepflichten belegt.

Die unterschiedliche Behandlung von zulassungspflichtigen Stoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen führt dann für die in Europa produzierenden Chemiefaserhersteller zu folgender Situation:

- Die Chemiefaserhersteller erfüllen mindestens alle gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz, so dass von den verwendeten und unter die Zulassungspflicht fallenden Substanzen keine Gefahr für Mensch und Umwelt aus-

geht. Alle hierzu notwendigen Maßnahmen werden dokumentiert und von den Überwachungsbehörden geprüft.

- Dennoch muss von denselben Unternehmen im Laufe des Zulassungsverfahrens ein enormer Zusatzaufwand geleistet werden, um Zulassungsanträge zu erarbeiten, damit diese Substanzen auch künftig genutzt werden können.
- Weiterhin sind die Unternehmen im Rahmen der REACH-Verordnung verpflichtet, nach möglichen Substituten zu forschen und den Forschungsverlauf zu dokumentieren.
- Eine Zulassung ist nicht unbegrenzt gültig, sie kann unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit überprüft, geändert oder widerrufen werden. Mit dem Wissen, dass es sich bei der Zulassungspflicht um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt, werden Investitionen in Produktionsanlagen an Standorten von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) von Investoren zunehmend als riskant eingestuft.
- Alleine die Tatsache, dass ein für die Produktion unentbehrlicher Stoff einem Zulassungsverfahren unterzogen werden muss, erzeugt hinsichtlich der Planungssicherheit eine große Unsicherheit entlang der textilen Wertschöpfungskette und deren Investoren. So wird die Tendenz gefördert, langfristige Investitionen in Produktionsanlagen nicht mehr in EU-Mitgliedstaaten zu tätigen, sondern in Nicht-EU-Staaten wie z. B. der Türkei, den USA, Indien, Indonesien, Japan oder China. Diese Betrachtung ist nicht nur hypothetisch zu sehen, weil IVC-Mitgliedsfirmen in einigen dieser Staaten bereits Produktionsstätten betreiben oder deren Eigentümer dort ansässig sind.
- Die Informationen über einem Kandidaten-Stoff nach Art. 33 REACH bewirken entlang der textilen Wertschöpfungskette Reaktionen, die zunehmend weniger sachlich zu beherrschen sind, da das Wissen zu Stoffen und deren Umgang sich erfahrungsgemäß verringert, je weiter man sich innerhalb der Wertschöpfungskette von der Ebene der Stoffhersteller entfernt. Die Kandidatenliste wirkt wie eine „Ausschluss-Liste“, was durch REACH weder erwünscht wird noch sachlich begründbar ist.
- Zurzeit sind zwei Stoffe aus dem IVC-Mitgliederkreis einer möglichen Zulassungspflicht unterworfen: N,N-Dimethylacetamid (DMAc) und N,N-Dimethylformamid (DMF). Eine Analyse aller in den IVC-Mitgliedsunternehmen vorregistrierten und eingesetzten Stoffe ergab, dass ca. 25 % ein Potential mit-

bringen, das zur Aufnahme in die Kandidatenliste führen könnte. An konkreten Beispielen (siehe unten) kann gezeigt werden, dass diese Stoffe sicher gehandhabt werden.

Da es außerhalb der Europäischen Union möglich ist, Chemiefasern und Textilien ohne den Aufwand des Zulassungsverfahrens und der damit verbundenen Unsicherheiten herzustellen, resultiert nicht nur ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die in der EU ansässigen Firmen, sondern auch ein zunehmender Wettbewerbsdruck dadurch, dass die in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten hergestellten Chemiefasern und Textilien vermehrt kostengünstiger in die EU importiert werden.

Dies hat weitreichende Konsequenzen:

- Europäische Unternehmen werden im Wettbewerb massiv benachteiligt.
- Es besteht die Verlagerungstendenz aus der EU heraus, ohne dass damit die in REACH formulierten Ziele erreicht werden.
- Die IVC-Mitglieder werden die Zulassungen für zulassungspflichtige Stoffe beantragen und erhalten. Somit sind alle Produkte, die auf der Basis zulassungspflichtiger Stoffe hergestellt werden, auch künftig erhältlich. Die Tendenz, diese in außereuropäischen Produktionsstandorten herzustellen, erhöht sich jedoch.
- Es ist nicht nur die Chemiefaserbranche betroffen, sondern ganze Wertschöpfungsketten, die darauf aufbauen.

Konkretes Beispiel:

Prozesslösemittel: N,N-Dimethylacetamid (DMAc) sowie N,N-Dimethylformamid (DMF) werden als sogenannte Prozesslösemittel zur Herstellung von Polyacrylnitrilfasern verwendet, die u.a. auch als Precursor zur Herstellung von Carbonfasern dienen. Zwar sind die Lösemittel in den so produzierten Chemiefasern jeweils noch in geringen Mengen enthalten, können jedoch nach Einhaltung genau definierter Verarbeitungsschritte in den daraus gefertigten Textilien nicht mehr nachgewiesen werden. Während der Produktion werden alle Grenzwerte zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt eingehalten, weswegen von diesen Stoffen keine Gefahr ausgeht (IFA-Datenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung).

Möglichkeiten zur Verbesserung:

Mit folgenden Maßnahmen können Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit Produktionsstandorten in der EU vermindert werden, ohne eines der durch REACH anzustrebenden Ziele zu schwächen:

- Die Verwendung von Stoffen, die unter Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte gehandhabt werden, ist vom Zulassungsverfahren auszunehmen. Falls verbindliche europäische Grenzwerte fehlen, ist die Einhaltung der jeweiligen nationalen Grenzwerte ausreichend, um dem entsprechenden Betrieb die Ausnahmeregelung zu gewähren, da es auch ohne Zulassungspflicht keinen rechtsfreien Raum gibt.
- Für Deutschland muss die Einhaltung der im deutschen Arbeitsrecht in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) verankerten Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) oder Biologischen Grenzwerten (BGW) gemäß der TRGS 900 bzw. der TRGS 903 hinreichend für den Erhalt einer Ausnahmeregelung sein.

Ansprechpartner:

Wolfgang Seum–Brunion
Industrievereinigung Chemiefaser e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 279971 – 32
Fax.: 069 / 279971 – 37
e-mail: Seum@IVC-eV.de